Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

www.bh-gmunden.gv.at

Geschäftszeichen:
BHGMN-2022-582386/10-BUT

Bearbeiter/-in: Thomas Buchroithner
Tel: (+43 7612) 792-63493
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Vorchdorf
Schloßplatz 7
4655 Vorchdorf

Gmunden, 02.08.2022

Wiederherstellung des bewilligten Regulierungszustandes in Eggenberg an der Dürren Laudach von km 0,45–1,70 auf dem Grundstück Nr. 910/1 in der KG 42164 Vorchdorf, Marktgemeinde Vorchdorf;

im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich der Dürren Laudach, welche einen Zubringer der Laudach darstellt;

naturschutzrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 09.06.2022 wie folgt:

SPRUCH

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden gibt Ihrem Antrag vom 09.06.2022 statt und erteilt Ihnen die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Wiederherstellung des bewilligten Regulierungszustandes in Eggenberg an der Dürren Laudach von km 0,45–1,70 auf dem Grundstück Nr. 910/1 in der Katastralgemeinde 42164 Vorchdorf, Marktgemeinde Vorchdorf, im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich der Dürren Laudach, welche einen Zubringer der Laudach darstellt.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, und im Befund samt fachlicher Beurteilung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 08.07.2022, GZ: BHGMN-2022-582386/5-BH, beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Bedingungen, Fristen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Die derzeit nicht bestockten Uferabschnitte unterhalb der Gefällstufe bei etwa Fluss-km 0,59 (linksufrige Länge ca. 40 m, rechtsufrig ca. 20 m) sind mit Wildsträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat in einer Pflanzdichte von drei Pflanzen je 2 m² zu erfolgen. Einzubringen sind: Weide, Hasel, Eberesche, Hartriegel, Liguster, Vogelkirsche und Berberitze zu jeweils ungefähr gleichen Teilen. Für das Gedeihen der Gehölzpflanzung und deren Bestand ist zu sorgen. Ein Mähen der bepflanzten Flächen ist nicht zulässig, Pflegemaßnahmen haben sich auf den Schutz der Einzelpflanzen zu beschränken, im Übrigen ist der natürliche Anflug zuzulassen, vorzugsweise sind die Pflanzen gegen Wildverbiss zu zäunen, andernfalls ist ein gleichwertiger Schutz vor Schädigung durch Wild sicherzustellen. Allfällige Pflanzenausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen, bis der Bestand gesichert ist.

2. Die Ersatzpflanzungen sind im Zuge der Sanierungsarbeiten durchzuführen, spätestens bis 31.12.2023.

3. Die geplanten Räumungen haben sich auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken, dabei ist das obere Drittel der Böschungen in seinem ursprünglichen Zustand zu belassen. In den Räumungsbereichen ist humoses Material in einer Mächtigkeit von mindestens 10 bis 15 cm zu belassen.

4. An der Böschungsoberkante, außerhalb des Durchflussprofiles, sind größere Gehölze zu belassen.

5. Sämtliche Steinarbeiten sind in Kalk oder Konglomerat auszuführen. Beim Verlegen der Steine ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Strukturvielfalt entsteht. Es sind Wasserbausteine unterschiedlicher Größe einzusetzen. Dies ist im Besonderen im Zuge der Errichtung der Querriegel zu beachten. Steinarbeiten zur Sicherung der teilweise unterkolkten Böschungen sind so durchzuführen, dass eine möglichst raue Uferlinie entsteht.

6. Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Naturschutzbehörde ist der Beginn der Arbeiten spätestens zwei Wochen zuvor sowie der Abschluss der Arbeiten längstens zwei Wochen danach jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. f und § 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017

II. Verfahrenskosten:

Die Marktgemeinde Vorchdorf hat als Antragstellerin folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

1. Kommissionsgebühr für die Amtshandlung am 08.07.2022 in der Dauer von zwei halben Stunden und für ein Amtsorgan zu je 20,40 Euro ..... 40,80 Euro

Rechtsgrundlagen:
1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 in der geltenden Fassung

HINWEIS:
Die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe entfällt zufolge der Befreiungsbestimmungen nach § 1 Abs. 2 lit a des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974, in der geltenden Fassung.
Die Vorschreibung von Stempelgebühren entfällt auf Grund der Bestimmungen in § 2 Z 2 des Gebührengesetzes 1957 in der geltenden Fassung

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 40,80 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bei der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG (IBAN: AT94 2032 0190 0000 2213, BIC: ASPKAT2LXXX).
Bei Online-Bezahlung geben Sie folgenden **Verwendungszweck** an: **822070002334**.

BEGRÜNDUNG

Zu I.

1. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, Franz Stelzhamer-Straße 13, 4810 Gmunden, hat mit Schreiben vom 20.06.2022, welches am 21.06.2022 eingelangt ist, im Namen der Marktgemeinde Vorchdorf den Antrag, datiert mit 09.06.2022, auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich, gestellt.

   Laut den Projektunterlagen beabsichtigen Sie die die Wiederherstellung des bewilligten Regulierungszustandes in Eggenberg an der Dürren Laudach von km 0,45–1,70 auf dem Grundstück Nr. 910/1 in der Katastralgemeinde 42164 Vorchdorf, Marktgemeinde Vorchdorf, im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich der Dürren Laudach, welche einen Zubringer der Laudach darstellt.

2. Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:

   Mit Schreiben vom 08.07.2022, GZ: BHGMN-2022-582386/5-BH, hat der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz eine fachliche Beurteilung erstellt. Darin führt dieser Folgendes aus:
   „*Entlang der Dürren Laudach im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vorchdorf sind Instandhaltungsmaßnahmen geplant. Für das Vorhaben wurde ein Projekt, verfasst vom Amt der Oö. Landesregierung, Gewässerbezirk Gmunden, datiert mit Juni 2022, vorgelegt.*
   Bei der Dürren Laudach handelt es sich um ein geschütztes Gewässer im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, die geplanten Maßnahmen sind also feststellungspflichtig.
   Die Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen erstrecken sich entlang der Dürren Laudach zwischen Fluss-km 0,45 und 1,50. Die Maßnahmen umfassen zum überwiegenden Teil die Räumung von Anlandungen und die Sanierung bestehender Ufersicherungen. Darüber hinaus ist geplant, eine zerstörte Gefällsstufe etwa bei Fluss-km 0,52 durch Blocksteinriegel aufzulösen. Oberhalb der Rampe ist vorgesehen durch vier Sohlgurte die Sohle zu stabilisieren und um etwa 0,40 m anzuheben. Zwischen den geplanten Querwerken soll das teilweise unterkolkte Ufer durch eine Steinreihe gesichert werden.
   Oberhalb dieses Sanierungsbereiches bis etwa Fluss-km 1,0 ist die Dürre Laudach durch Uferdeckwerke hart verbaut. In Teilabschnitten haben sich einzelne Sicherungsplatten aus dem

Ufer gelöst, es ist geplant diese Teilabschnitte durch den Einbau von Kalksteinen wieder zu schließen bzw. zu sichern.
Etwa zwischen Fluss-km 1,20 und 1,50 und auch im oben beschriebenen Sanierungsbereich bei Fluss-km 0,52 ist es zu erheblichen Anlandungen an den Böschungen gekommen. Es ist vorgesehen, diese zu entfernen und so das Durchflussprofil wieder frei zu machen. Bezüglich der Detailausführung und der genauen Situierung der einzelnen Maßnahmen wird auf das Einreichprojekt verwiesen.
Der gegenständliche Sanierungsabschnitt befindet sich durchwegs im Ortsgebiet oder unmittelbar daran anschließend. Der Fluss ist im gesamten Verlauf verbaut und teilweise durch Gefällsstufen untergliedert. Die harten Verbauungen stammen aus den 60er Jahren und wurden zwischenzeitig durch Anlandungen und natürlichen Anflug überdeckt, sodass die sehr harte Verbauung weitgehend in ihrer optischen Erscheinung abgeschwächt ist, ebenso bewirkt der reiche Uferbewuchs eine Beschattung und damit eine wesentliche ökologische Funktion.
Durch die vorgesehenen Räumungen werden die harten Verbauungen freigelegt, sodass durch diese Maßnahme ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild unvermeidbar ist. Es wird ein Verbauungszustand wieder hergestellt, wie er nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht. Eine wesentliche Verringerung der Eingriffswirkung kann dadurch erreicht werden, dass teilweise bewuchsfähiges Material an den Ufern verbleibt und generell die Eingriffe auf ein unumgängliches Ausmaß eingeschränkt werden, wie sie in den unten stehenden Auflagen beschrieben sind.
Die Auflösung der zerstörten Gefällsstufe bei etwa Fluss-km 5,20 bewirkt, im Hinblick auf den bestehenden Eingriffsbestand, keine wesentliche zusätzliche Beeinträchtigung des örtlichen Flussabschnittes bzw. des örtlichen Landschaftsbildes wie auch Naturhaushaltes.
Wenn der Gesamteingriff wesentlich eingeschränkt wird und im Zuge der Räumung die Uferdeckwerke nicht gänzlich freigelegt werden und die folgenden Auflagen eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Instandhaltungsmaßnahmen zu keinem schwerwiegenden Eingriff sowohl in das Landschaftsbild wie auch in den örtlichen Naturhaushalt führen. Es wäre Folgendes vorzuschreiben:

1. *Die derzeit nicht bestockten Uferabschnitte unterhalb der Gefällsstufe bei etwa Fluss-km 0,59 (linksufrige Länge ca. 40 m, rechtsufrig ca. 20 m) sind mit Wildsträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung hat in einer Pflanzdichte von 3 Pflanzen je 2 m² zu erfolgen. Einzubringen sind: Weide, Hasel, Eberesche, Hartriegel, Liguster, Vogelkirsche und Berberitze zu je ungefähr gleichen Teilen. Für das Gedeihen der Gehölzpflanzung und deren Bestand ist zu sorgen. Ein Mähen der bepflanzten Flächen ist nicht zulässig, Pflegemaßnahmen haben sich auf den Schutz der Einzelpflanzen zu beschränken, im Übrigen ist der natürliche Anflug zuzulassen, vorzugsweise sind die Pflanzen gegen Wildverbiss zu zäunen, andernfalls ist ein gleichwertiger Schutz vor Schädigung durch Wild sicherzustellen. Allfällige Pflanzenausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen, bis der Bestand gesichert ist.*
2. *Die Ersatzpflanzungen sind im Zuge der Sanierungsarbeiten durchzuführen, spätestens bis 31.12.2023.*
3. *Die geplanten Räumungen haben sich auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken, dabei ist das obere Drittel der Böschungen in seinem ursprünglichen Zustand zu belassen. In den Räumungsbereichen ist humoses Material in einer Mächtigkeit von mindestens 10 bis 15 cm zu belassen.*
4. *An der Böschungsoberkante, außerhalb des Durchflussprofiles, sind größere Gehölze zu belassen.*
5. *Sämtliche Steinarbeiten sind in Kalk oder Konglomerat auszuführen. Beim Verlegen der Steine ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Strukturvielfalt entsteht. Es sind Wasserbausteine unterschiedlicher Größe einzusetzen. Dies ist im Besonderen im Zuge der Errichtung der Querriegel zu beachten. Steinarbeiten zur Sicherung der teilweise unterkolkten Böschungen sind so durchzuführen, dass eine möglichst raue Uferlinie entsteht.*

6. *Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Naturschutzbehörde ist der Beginn der Arbeiten spätestens zwei Wochen zuvor sowie der Abschluss der Arbeiten längstens zwei Wochen danach jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.“*

3. Zum Ergebnis des Beweisverfahrens haben die Parteien Stellung genommen:

   Oö. Umweltanwaltschaft:
   Da die Oö. Umweltanwaltschaft Partei im Naturschutzverfahren gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 ist, wurde dieser mit Schreiben vom 08.07.2022 Gelegenheit gegeben, zum Vorhaben innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der eingeräumten Frist wird angenommen, dass sich die Oö. Umweltanwaltschaft vollinhaltlich der fachlichen Beurteilung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 08.07.2022 anschließt.

   Sie als Antragstellerin:
   Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 29.07.2022, GZ: BHGMN-2022-582386/7-BUT, übermittelt. Mit Schreiben vom 02.08.2022 teilten Sie mit, dass Sie das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ohne Einwände zur Kenntnis nehmen.

4. Rechtliche Beurteilung:

   Nach § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 und der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen gilt der Natur- und Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen.
   Nach § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 bedürfen im Fließgewässeruferschutzbereich folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
   1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
   2. im Grünland (§ 3 Z 6)
      a) die Überspannung mit Brücken;
      b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
      c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²;
      d) die Rodung von Ufergehölzen;
      e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
      f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (z. B. Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
      g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

   Nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f ist im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich für die Wiederherstellung des bewilligten Regulierungszustandes in Eggenberg an der Dürren Laudach von km 0,45–1,70 auf dem Grundstück Nr. 910/1 in der Katastralgemeinde 42164 Vorchdorf, Marktgemeinde Vorchdorf, im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich der Dürren Laudach, welche einen Zubringer der Laudach darstellt, eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Auf die fachliche Beurteilung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 08.07.2022, GZ: BHGMN-2022-582386/5-BH, wird hingewiesen.

Die Behörde kommt zum Schluss, dass durch das Vorhaben weder der Naturhaushalt bzw. die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, noch der Erholungswert in einer Weise beeinträchtigt, noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen war die Bewilligung zu erteilen.

Die im Spruchabschnitt I festgelegten Bedingungen, Fristen und Auflagen waren vorzuschreiben, um die vom Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.
Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter www.bh-gmunden.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal**

zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Beilagen:
zu I.: fachliche Beurteilung vom 08.07.2022, Projektunterlagen (Ausfertigung B)
zu II.–IV.: fachliche Beurteilung vom 08.07.2022

I. Ergeht an (Interner RS):

1. Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf

II. Ergeht nachrichtlich an (Interner RS):

2. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz

III. Ergeht nachrichtlich an (intern):

3. Landeshauptmann für Oberösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, p. A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10–12, 4021 Linz,

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, Franz Stelzhamer-Straße 13, 4810 Gmunden

5. Abteilung II / Wasserrecht, im Haus (zu GZ: BHGMWA-2019-477192/138)

IV. Bereitstellung dieses Bescheides auf der elektronischen Plattform gemäß § 39b Abs. 5 Oö. NSchG 2001

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Buchroithner

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere Amtsstunden**: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.